



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Begründung

1	Lage des räumlichen Geltungsbereiches	2
2	Veranlassung der Planung	2
3	Rechtsgrundlagen	3
4	Änderungsplanung	4
5	Auswirkungen der Änderung	5
6	Landschaftsplanerische Inhalte	7

Teil II: Umweltbericht

6.1	Einleitung	8
6.2	Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens	8
6.3	Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	10
6.3.1	Schutzgut Mensch	10
6.3.2	Schutzgut Boden- und Wasserhaushalt	10
6.3.3	Schutzgut Klima/Luft	11
6.3.4	Schutzgut Arten und Biotope	11
6.3.5	Schutzgut Landschaftsbild	12
6.3.6	Kultur- und Sachgüter	13
6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	13
6.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	14
6.6	Ausgleichsmaßnahmen	15
6.7	Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen	15
6.8	Zusammenfassung	16



Teil I: Begründung

1 Lage und Geltungsbereich des Plangebietes

Das Plangebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedewald liegt östlich der Ortslage von Friedewald. Friedewald ist eine Gemeinde in Ostthessen und liegt überwiegend südlich der Bundesautobahn 4.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen von der Landesstraße L 3069 im Nordwesten und von der L 3255 im Süden begrenzt. Die Abgrenzung zu den Waldgebieten nach Osten erfolgt durch einen natürlichen Graben, die „tiefe Hohle“, die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 357 „Fulda-Werra-Bergland“ mit der Untereinheit 357.20 „Seulingswald“. Der Seulingswald wird überwiegend durch bewaldete, plateauförmige, leicht zerriedelte Sandsteinhochflächen zwischen 250 m und 450 m üNN charakterisiert und zeigt ein relativ ausgeglichenes einförmiges Relief.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedewald ist identisch mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Auf'm Wolfstall“, wobei die Waldflächen der Tiefen Hohle im Bebauungsplan aufgehoben werden. Die Fläche des Plangebietes mit einer Größe von ca. 8,3 ha, liegt in der Gemarkung Friedewald, alle Flur 18 und nimmt folgende Flurstücke mit ein:

107, 106, 217/106, 216/106, 216/105 – 212/105, 210/105, 209/105, 104 – 101, 98/2, 100/2, 112 – 192 Graben und die Wege 162/46 tlw., 166, 170, 172/2 tlw., 171/3.

2 Veranlassung der Planung

Die Fa. Adolf Roppel GmbH hat die Arbeiten im Bereich der planungs- und immissionschutzrechtlich festgesetzten Erdlagerstätte abgeschlossen, die festgesetzten Höhen sind erreicht, z.T. überschritten. Als Folgenutzung soll auf dem Gelände ein „Bike-Fun und Natur Dorado“ entstehen. D. h., das Gelände soll so modelliert und gestaltet werden, dass es für verschiedene Outdoor-Sportarten nutzbar ist. Die Modellierung und Nutzung soll im Einklang mit der Natur erfolgen, um diese entsprechend für Einzelpersonen und Gruppen erlebbar zu machen.

Dabei sollen naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen aus den aktuellen Nutzungen und rechtlichen Verpflichtungen und spannende Aktionsräume das Gelände gliedern. Schwerpunkt soll die Nutzung für Mountainbikes sein, Mountainbikestrecken verschiedener Schwierigkeitsgrade von Anfängern bis zu fortgeschrittenen MTB-Fahrern. Eingebettet werden sollen Beobachtungshütten und –plattformen, Kletterwände und Lehrpfade.

Zielgruppe für das Projekt sind Einzelsportler, Naturliebhaber, Gruppen, Vereine, Schulen und Kindergärten. Das Projekt richtet sich an alle Altersgruppen und Gesellschaftsschichten und soll den aktiven Natur- und Sporttourismus in der Region ergänzen und fördern.



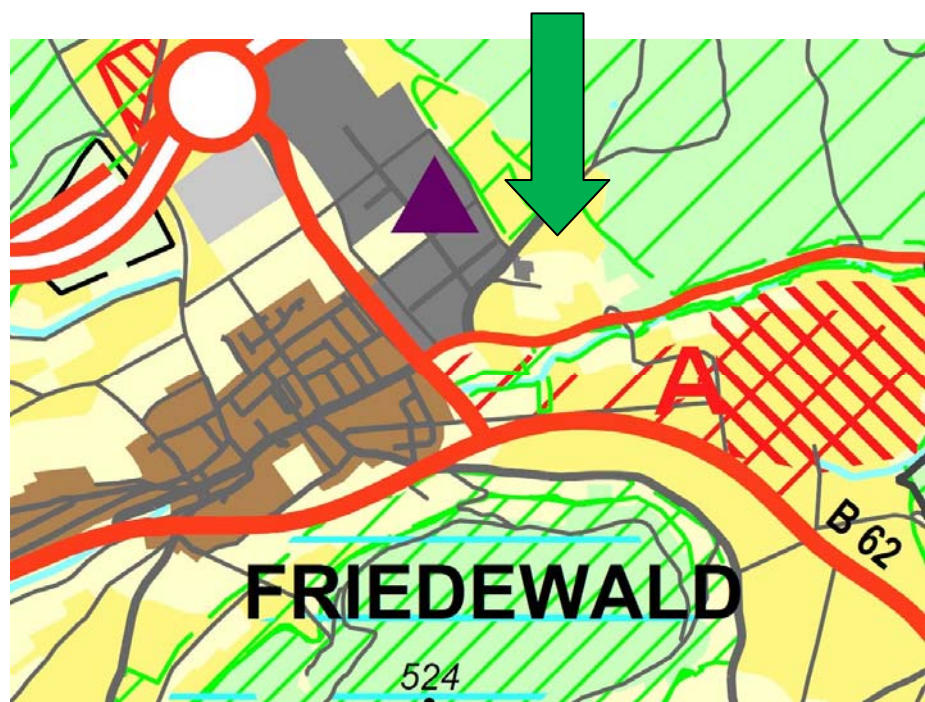
Um das Projekt umsetzen zu können, sind Modellierungsarbeiten im Gelände, das Anlegen von Trails und einzelne bauliche Anlagen erforderlich. Stellplätze, Informations- und Anmeldegebäude sowie sanitäre Anlagen müssen zur Verfügung gestellt werden.

Bei bisherigen Abstimmungsgesprächen mit Fachbehörden wurde in Aussicht gestellt, dass die Behörden im Rahmen einer erforderlichen Bauleitplanung dieses Vorhaben mittragen könnten. Voraussetzung ist die sachgerechte und abschließende Abarbeitung der fachgesetzlichen Erfordernisse, die sich aus der bisherigen Nutzung und den rechtlichen Nutzungsaufgaben ergeben. Darüber hinaus sind insbesondere die südlichen Bereiche in Bezug auf die bereits entwickelte Wertigkeit für Natur und Landschaft zu untersuchen.

3 Rechtliche Grundlagen und Verfahren

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedewald wurde vom Regierungspräsidium Kassel genehmigt. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden im rechtswirksamen Plan als gewerbliche Bauflächen, Flächen für Ablagerungen, Erd- und Holzzwischenlager, Flächen für die Landwirtschaft mit überlagernden Darstellungen für spezielle Nutzungen wie z.B. Sukzessions-, Gehölz- oder Biotopflächen oder Grünflächen Zweckbestimmung Tennisplatz oder Festplatz dargestellt (s.a. Plandarstellung). Die Darstellungen orientieren sich im Wesentlichen an dem zu der Zeit erstellten Bebauungsplan „Auf'm Wolfstall“.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 werden die Flächen im Wesentlichen als Industrie- und Gewerbeflächen, Bestand und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dargestellt. In der Stellungnahme zum Verfahren nach § 4 (1) BauGB beschreibt das Dez. Regionalplanung eine fehlerhafte Darstellung, da die Flächen schon lange nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Korrektur im Regionalplan erfolgt bei der nächsten Fortschreibung. Im Südosten werden die Flächen als Vorranggebiete für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellungen orientieren sich zum einem am Bestand und zum anderen an den festgelegten Rekultivierungszielen für die ehemaligen und ausgebeuteten Sandlagerstätten.





Im Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 werden die Flächen als Raumtyp mit mittlerer Vielfalt ohne weitere Konkretisierung dargestellt, die Entwicklungskarte trifft keine weiteren Aussagen.

Naturschutz- oder wasserrechtliche Schutzgebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden, südlich der B62 grenzt das FFH-Gebiet Dreienberg, welches auch Bestandteil des Biosphärenreservates Rhön ist, nördlich der BAB 4 das FFH-Gebiet Seulingswald, z.T. deckungsgleich mit dem NSG Seulingswald an.

Die Flächen auf denen der Betrieb Roppel aktuell wirtschaftet, unterliegen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen. Zum einen die gewerblichen Bauflächen für den Betrieb einer Recyclinganlage mit mobilem Brecher (43.3-HEF-53 621-17 001/Roppel vom 21.05.1999) und zum anderen die Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen als Holz- und Bodenlagerplatz (32/HEF 100g 16.07 A 3214/Str vom 15.10.2007). Für diese Anlage wurde im April 2016 eine Betriebsstilllegung beantragt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald hat die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes am 24.02.2016 beschlossen. Parallel soll das Verfahren der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf‘m Wolfstall“ geführt werden, um die zukünftigen Nutzungen bauplanungsrechtlich vorzubereiten.

Die Bauleitplanverfahren werden nach den Regelungen des BauGB i.d.F. der Veröffentlichung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) durchgeführt. Da die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vor dem 16.05.2017 (§ 245 c des BauGB in der Fassung vom 03.11.2017) durchgeführt wurde, kann das Bauleitplanverfahren gem. den zuvor geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

4 Änderungsplanung

Die Nutzungen auf Einzelflächen soll sich ändern, wobei sich auch bei Flächen, die bestehen bleiben sollen, geringfügige Änderungen bei den Flächenzuschnitten ergeben werden. Aus diesem Grund werden die Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf‘m Wolfstall“ vollständig in den Geltungsbereich einbezogen, auch um das Verwaltungshandeln in Bezug auf die Gebietsbelegung zu vereinfachen.

Die öffentliche Grünfläche des Sedansplatzes mit dem Lindenbestand soll als solches erhalten bleiben. Gleiches gilt für die Einbeziehung der L3069, um bei entsprechenden Erfordernissen über den Bebauungsplan Baurecht für den Ausbau eines Linkabbiegers nach wie vor zu haben.

Die von Westen anschließenden als landwirtschaftliche Flächen dargestellten Flächen sollen dem zukünftigen Nutzungsziel unterworfen werden und als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ dargestellt und festgesetzt werden. Auf diesen Flächen soll der Besucherverkehr konzentriert werden, um die rückwärtigen Flächen nicht weiter zu beunruhigen.

Die gewerblichen Bauflächen werden geringfügig in der Größe angepasst, sollen aber als solche in Verbindung mit der BImSchG-Genehmigung für den Betrieb einer Recyclinganlage mit mobilem Brecher bestehen bleiben.



Die bisher als Flächen für Versorgungsanlagen bzw. Ablagerungen und Landwirtschaft dargestellten Flächen sollen neuen planungsrechtlichen Darstellungen zugeführt werden. Dabei wird z.B. die Tiefe Hohle in ihrem tatsächlichen Bestand als Fläche für den Wald dargestellt. Die überwiegenden anderen Flächen werden als Grünflächen dargestellt. Alle Flächen nördlich des Wirtschaftsweges werden mit der Zweckbestimmung „Natur + Freizeit“ dargestellt. Auf diesen Flächen soll das „Bike-Fun und Natur Dorado“ realisiert werden. Gemäß den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes sollen die überwiegenden Flächen begrünt werden. In den Grünflächen wird es Flächen geben, die der Freizeitnutzung nicht zugänglich sind und überwiegend vor dem Hintergrund des Biotop- und Artenschutzes festgesetzt werden. In anderen Bereichen soll sich Natur gezielt durch die Freizeitnutzung entwickeln, so sind Geröll- und Rohbodenflächen anzulegen. In den Gehölzflächen sollen prozentual Fahrradtrails zugelassen werden.

Im südlichen Bereich sollen die Tennisplätze in den Grünflächen Bestand haben, die östlich angrenzende Fläche soll als Lager und Treffpunkt für den MTB-Park dienen, bisherige Kompensationsflächen werden dadurch ersetzt.

Die Planungen für die im Vorentwurf noch dargestellten Flächen im Südwesten des Plangebietes entfallen.

5 Auswirkungen der Änderung

Durch die Änderungen der Darstellungen sollen die Grundlagen geschaffen werden, die zukünftig geplanten Nutzungen über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf'm Wolfstall“ zu konkretisieren, d.h., den Bebauungsplan aus den Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplans zu entwickeln.

Durch die konkretisierenden Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen nach Nutzungsaufgabe der Bodenablagerungen unter Beachtung der Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes und unter Berücksichtigung einer gelenkten Freizeitnutzung die Flächen der ehemaligen Sandgrube rekultiviert werden.

Durch die Änderungen kann das Gebiet, welches aktuell als Fremdkörper in der Landschaft betrachtet werden muss, rekultiviert, z.T. renaturiert und z.T. einer gefragten Freizeitnutzung zugeführt werden. Mit Hilfe der weiteren Planungen ist ein Optimum zwischen natürlicher Entwicklung und gleichzeitiger Freizeitnutzung herzustellen. Im Wesentlichen sind dabei die rechtskräftigen Festsetzungen zur Renaturierung zu beachten. Alles was ggb. bestehenden Rechtsforderungen zur Renaturierung nicht erfüllt werden kann, muss wiederum auf anderen Flächen aufgewertet werden. Ob ein Defizit gegenüber aktuellen Rechtsforderungen eintritt, bleibt der detaillierten Bilanzierung im Bebauungsplan vorbehalten. Sollte ein weiteres Defizit entstehen so stehen weitere Kompensationsflächen zur Verfügung.

Zur Realisierung eines marktfähigen ca. 1,5 km langen MTB-Parcours muss ein Höhenunterschied von mind. 40,0 m innerhalb des Gebietes entwickelt werden. D.h., im Zentrum des Gebietes muss der Boden von den bisher zulässigen 394 m üNN so modelliert werden, dass eine Startplattform in Größe von ca. 100 m² auf einem Niveau von ca. 410 m üNN entsteht. Die gesamten Flächen sollen im Anschluss angepflanzt bzw. der Sukzession überlassen werden, so dass sich der „Berg“ begrünt. Auf der Startplattform soll ein kleines Starthaus für zulässig



erklärt werden und Sichtbeziehungen in die Umgebung möglich sein. Der Übungsparcours soll über Rohbodenwege und Geröllflächen so angelegt werden, dass er bergab und in weiten Bögen bergauf befahrbar ist. Die Bergab-Route soll verschiedene Varianten und Schwierigkeitsgrade aufweisen, so dass der Parcours von allen Alters- und Leistungsklassen befahrbar ist. Innerhalb der Flächen „Natur + Freizeit“ sollen keine Flächen versiegelt werden, Überbauungen soll es nur in Form des Starthauses und kleiner Unterstände sowie einer Fläche zum Einüben und Einfahren geben. Die Unterstände sollen dem zweiten Nutzungsspektrum, den Naturbeobachtungen dienen.

D.h., es erfolgt nun eine vollständige Begrünung, die andererseits mit einer Beunruhigung mit der Freizeitnutzung einhergeht. Um die Auswirkungen auf die bisher begrünt und naturnah entwickelten Flächen beurteilen zu können, wurde im Frühjahr/Sommer 2016 eine Bestandsaufnahme und eine artenschutzfachliche Prüfung durchgeführt (s.a. Anhang des Bebauungsplanes).

In die Flächen sollen Feuchtbiotope integriert werden, die sich abseits der Trails analog der aktuell rechtskräftigen Festsetzungen entwickeln sollen und z.T. zumindest als wechselfeuchte Standorte vorhanden sind. Aktuell dicht bewachsene randliche Gehölzstrukturen sind zu erhalten und sind auch nicht für Freizeitnutzung zugänglich.

Die Grünfläche östlich der Tennisplätze soll als Infrastrukturfläche für das MTB-Gelände dienen. Auf der Fläche soll auf wassergebundenen Bauweisen oder Schotterrassen die Errichtung von Aufenthalts- und Materialgebäuden-/containern zulässig sein. Dadurch wird eine zuvor festgesetzte Kompensationsfläche (gelenkte Sukzession) in nördlichen Teilflächen überplant, die an anderer Stelle wieder zu kompensieren ist.

Mit den geplanten Nutzungen gehen im Detail Änderungen in Bezug auf die bisher geplanten Nutzungen einher, was sich z.T. auch auf die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes auswirkt.

Die bisherigen Rohbodenflächen und das Einbringen von standortfremden Materialien soll eingestellt und die gesamten Flächen begrünt werden. Gegenüber den bisherigen Regelungen soll sich der höchste Punkt im Gebiet um weitere 10,00 m auf einer Fläche von max. 100 m² in die Höhe erstrecken können. Bei der geplanten Begrünung/Bepflanzung wird sich die optische Wirkung nochmals erhöhen. D.h., es entsteht ein neues Landschaftsbild, was sich aufgrund der Lage und Topographie insbesondere von Norden (Blick vom Waldrand an der L 3069) und Süden (Blick vom Waldrand Dreienberg) bemerkbar macht. Die Veränderung der Höhenlage wird aber auch von Südwesten und Südosten erkennbar sein.

In Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird nur die Nutzung der Fläche bestimmt, die detaillierte Regelung der Höhenfestsetzungen erfolgt im parallelen aufzustellenden Bebauungsplanverfahren.

In Bezug auf die Arten- und Biotope gibt es Vor- und Nachteile in Bezug auf die Änderungen. Zum einen wird eine Beunruhigung im Gebiet stattfinden, wobei hier die Auswirkungen für einzelne Arten zu betrachten sind (s.a. Anhang zur Begründung des Bebauungsplans). Zum anderen werden durch eine punktuelle dauerhafte Nutzung auch wertvolle Biotopstrukturen erhalten. Sollten Verlegungen von Strecken stattfinden, können auch Rohbodenstrecken entstehen, die dann neu besiedelt und entwickelt werden können.



In Bezug auf das Schutzgut Klima wird es eine Verbesserung geben, da alle Flächen begrünt werden und somit mehr Frisch-/Kaltluft entsteht, die abfließen und Siedlungsbereiche versorgen kann.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden ändern sich insofern, dass sich nach Abschluss der Bodenauffüllungen neue, stabile Prozesse bilden und einstellen können, die bisher zumindest auf Teilflächen gestört wurden. Da es sich bei den angelieferten Bodenmassen überwiegend um standortfremde Böden handelt, die vor Ort entsprechend verdichtet wurden, müssen sich neue Bodenstrukturen mit entsprechenden Wasserflüssen einstellen.

Kultur und Sachgüter sind im Plangebiet max. in Form des Sedansplatzes vorhanden.

Die Abarbeitung der Details der Auswirkungen sind dem folgenden Umweltbericht zu entnehmen.

6 Landschaftsplanerische Inhalte

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden bis auf gewerbliche Bauflächen und Verkehrsflächen als Grünflächen und Flächen für den Wald dargestellt. Die Darstellungen der Grünflächen werden z.T. mit Maßnahmen zur Anpflanzung/Ansaat oder zum Erhalt von Anpflanzungen überlagert. Eine Detaillierung der Darstellungen erfolgt in der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung.

Zusammenfassend haben die Darstellungen der Grünflächen und Flächen für den Wald das Ziel, Flächen die zukünftigen Nutzungen auszuweisen und Flächen für die Natur und die Freizeitnutzung festzulegen. Dabei ergeben sich innerhalb der Flächen für Teilflächen Schnittmengen in denen beide Nutzungen ermöglicht werden sollen, andere Flächen dienen der Entwicklung von Natur und Landschaft, wieder andere nur der Freizeitnutzung.

Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren.

Wasserrechtliche Belange sind durch die Darstellungen der 10. Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.



Teil II: Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

6.1 Einleitung

Die Gemeinde Friedewald unterstützt die Planungen von einem Friedewälder Betrieb, ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus (Sand), die zwischenzeitlich auch anderen Nutzungen unterzogen waren, weiter zu entwickeln. Dabei geht es um Flächen östlich der Ortslage Friedewald, die sich südlich an große gewerblich genutzte Flächen anschließen und bisher auf Grund von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen als Flächen für Ablagerungen bzw. zu rekultivierende Flächen ausgewiesen waren.

Die Flächen sollen zukünftig z.T. weiter als gewerbliche Bauflächen und z.T. als Flächen für die Natur- und Freizeitnutzung ausgewiesen werden. Überbauungen und Hochbauten sollen dabei nur sehr reduziert berücksichtigt werden, die Hauptnutzung soll neben der gewerblichen Nutzung die Anlage eines Natur und Erlebnis Dorados sein, wo die Nutzung als MTB-Parcours im Vordergrund steht.

Um das Vorhaben planungsrechtlich vorzubereiten, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Flurstücke 107, 106, 217/106, 216/106, 216/105 – 212/105, 210/105, 209/105, 104 – 101, 98/2, 100/2, 112 – 192 Graben und die Wege 162/46 tlw., 166, 170, 172/2 tlw., 171/3, alle Flur 18, Gemarkung Friedewald, mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 8,3 ha erforderlich. Zur Umsetzung der geplanten Vorhaben ist ein weiterführender Bebauungsplan inkl. Umweltbericht und Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich. Aufgrund eines bestehenden Bebauungsplanes und bestehender weiterführender Einzelgenehmigungen sind Rechtsgrundlagen zu beachten, die ggf. von den vor Ort vorzufindenden Nutzungen abweichen.

Die Flächen sind von Verkehrs-, landwirtschaftlichen und Waldflächen umgeben.

6.2 Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 357 „Fulda-Werra-Bergland“ mit der Untereinheit 357.20 „Seulingswald“. Der Seulingswald wird überwiegend durch bewaldete, plateauförmige, leicht zerriedelte Sandsteinhochflächen zwischen 250 m und 450 m üNN charakterisiert und zeigt ein relativ ausgeglichenes einförmiges Relief. Der Dreienberg im Gemeindegebiet, der nördlichste Berg der gesamten Rhön, steht isoliert auf einen Muschelkalksockel innerhalb einer ansonsten reliefarmen Landschaft. Nach Norden verjüngt sich die Soisberger Kuppenrhön und schiebt sich in den Seulingswald bei Friedewald, westlich stößt sie an die Haune-Hochflächen.

Das Landschaftsbild wird im Norden zweigeteilt zum einen durch die gewerblichen Siedlungsflächen Friedewalds an der BAB 4 und zum anderen durch die südlichen Ausläufer des Seulingswaldes mit überwiegend dichten Wäldern verschiedenster Zusammensetzung geprägt. Im Süden des Plangebiets schließt sich das grünlandgeprägte Herfabach Tal mit dem landschaftsgliedernden Uferbewuchs an und südlich angrenzend der im Zentrum des Gemeindegebietes stehende bewaldete Dreienberg.

Geologisch befinden sich im Planungsbereich Formationen des Mittleren Buntsandsteins, d.h. Sandstein z.T. mit Geröllen und Ton-Schluffstein. Das südliche Plangebiet, südlich der Tiefen



Hohle, wird durch quartären Ton, Schluff oft mit Steinen, Geröllen und Sand, Lößlehm und Löß geprägt. Dort hatten sich überwiegend saure Braunerden entwickelt.

Innerhalb des Plangebietes wurden die natürlich entstandenen Bodenhorizonte bis in eine Tiefe von 5,0 abgegraben und durch überwiegend standortfremde Bodenansfüllungen ersetzt. Die Anfüllungen gehen i.d.R. über die ursprünglichen topographischen Verhältnisse hinaus. Durch Bodenumlagerungen und ständig neue Auflagerungen war eine Bodenentwicklung bisher kaum möglich. Im Bodenviewer des HLNUG werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches daher auch nicht weiter bewertet.

Der Wasserhaushalt des Gebietes ist von den Bodenablagerungen und Umlagerungen, sowie von Verdichtungen in älteren Umlagerungsbereichen geprägt. Immer wieder entwickeln sich kleinteilige Wasserflächen. Eine größere Fläche eines wechselfeuchten Biotops besteht auf Flurstück 101, eine tiefe Senke, die auch durch Pflanzenarten wechselfeuchter Standorte charakterisiert wird.

Im Zentrum der Tiefen Hohle befindet sich ein Herfazfluss, der im dem schluchtartigen Graben verläuft und beidseitig von Wald gesäumt ist. Z.T. weist der Bachlauf im Norden noch verrohrte Abschnitte auf.

Dem Plangebiet wird eine mittlere Grundwasserergiebigkeit von 2 – 5 l/s pro Bohrung im Hauptwasserstockwerk attestiert. Die Verschmutzungsempfindlichkeit wird mit gering, schlecht durchlässige Grundwasserleiter angegeben.

Klimatisch ist Friedewald noch atlantisch beeinflusst, die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8° C, die durchschnittliche Niederschlagsmenge 750 mm/Jahr. Das Lokalklima wird zum einen durch die vegetationsfreien Rohboden- und Ablagerungsflächen, zum anderen durch die bewaldete Tiefe Hohle geprägt. Während auf den Rohbodenflächen höhere Tagestemperaturen herrschen, entsteht auf den Vegetationsflächen Kaltluft, die über die Tiefe Hohle zum Herfa-bach und von dort der Topographie folgend abfließt.

Als potentiell natürliche Vegetation wird im Landschaftsplan der Gemeinde Friedewald (2001) der Hainsimsen-Buchenwald beschrieben und entspricht damit der teilweise vorgefundenen Waldbestandsstruktur in der Tiefen Hohle. Hauptbaumart ist die Rotbuche, eingemischt mit Traubeneiche. Eine Strauchschicht ist nur wenig ausgebildet, von Baumjungwuchs abgesehen. Die Krautschicht wird u.a. durch Weiße Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Pillensegge (*Carex pilulifera*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) Frauenhaarmoos (*Polytrichum formosum*) und Gabelzahnmoos (*Dicranum heteromalla*) gebildet.

Auf den gestörten Bodenstandorten haben sich je nach angefüllten Substraten und weiteren Nutzungsarten verschiedenste Biotoptypen ausgebildet. Neben den immer noch dauerhaft gestörten Flächen haben sich auf ca. 60 % der Flächen unterschiedliche Sukzessionsstadien entwickelt, z.T. durch Autosukzession, z.T. durch gezielte Anpflanzungen und Ansaaten. Neben verkrauteten Grünlandflächen haben sich überwiegend Pioniergehölze wie Birken und Weiden, Dörner und Haselnüsse entwickelt. Dicht strauchig bewachsene Flächen und Vorwaldstadien sind in Übergängen anzutreffen.

Die enge Verzahnung dieser Lebensraumstrukturen führt zu einem kleinräumigen Lebensraumstrukturmosaik, das einer Vielzahl von Tierarten einen Lebensraum bietet. Um die Aus-



wirkungen auf die bisher begrünten und naturnah entwickelten Flächen beurteilen zu können, wurde im Frühjahr/Sommer 2016 eine Bestandsaufnahme und eine artenschutzfachliche Prüfung durchgeführt (s.a. Anhang des Bebauungsplanes).

Neben einer Vielzahl von z.T. besonders geschützten Vogelarten, auch mit ungünstigen Erhaltungszuständen, wurden im Plangebiet Zauneidechsen angetroffen. Das Vorkommen der Schlingnatter kann nicht ausgeschlossen werden. Amphibien konnten nicht nachgewiesen werden, aufgrund der temporären Gewässer ist der Lebensraum aber für Amphibien geeignet. Das Plangebiet dient Fledermäusen als Jagdgebiet.

D.h., trotz der intensiven Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes ist naturschutzfachlich ein hohes Bestands- und Entwicklungspotential vorhanden, was es im Rahmen der Planung zu beachten gilt.

Bei einer Bewertung der Flächen sind zum einen die örtlich vorhandenen Biotope und Strukturen auch vor dem Hintergrund des Artenschutzes zu beachten, zum anderen die rechtliche Einstufung der Flächen auf Grundlage der Rechtspläne bzw. Einzelgenehmigungen.

Die Flächen spielen für die Erholung nur kleinteilig in Form der Tennisplätze eine Rolle, ansonsten führt ein Wirtschaftsweg durch das Gebiet, welcher aber aufgrund vorhandener Pfade kaum genutzt wird.

Als Kultur- und Sachgut kann im Plangebiet der *Sedansplatz* bezeichnet werden. Die öffentliche Grünfläche liegt in der westlichen Spitze des Gebietes und soll als solche erhalten bleiben. Der Platz wurde benannt von der Schlacht bei Sedan (13. bis zum 15. Mai 1940) durch den Kriegerverein Friedewald durch das Anpflanzen von Winterlinden (*Tilia cordata*) angelegt und 1967 im Zuge der Dorfverschönerung durch die Freiwillige Feuerwehr wieder hergerichtet.

6.3 Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

6.3.1 Schutzgut Mensch

Durch die Planung wird das Gebiet auf Teilflächen einer naturnahen Erholungsnutzung zugeführt. Die gewerblichen Nutzungen gehen in Teilbereichen zurück. Insgesamt stehen aber größere naturnah gestaltete Flächen der Erholung zur Verfügung.

6.3.2 Schutzgut Boden- und Wasserhaushalt

Durch die Umsetzung der Planung ergaben sich für die gewerblichen Entwicklungsflächen weitere Verdichtungs- und Versiegelungspotentiale. Aufgrund der nicht natürlichen Bodenbeschaffenheiten sind die Auswirkungen als mittel zu beschreiben. Für den Wasserhaushalt bedeutet dies, dass Versickerungsflächen verloren gehen. Aufgrund der Umgebung besteht aber das Potential, das Wasser auf grundstückseigenen Flächen zu versickern.

Für die Flächen der stillzulegenden Bodendeponie ergibt sich die Möglichkeit, dass wieder eine Bodenentwicklung mit entsprechendem Wasserhalt eingeleitet werden kann, weil kurzfristige Störungen der eingelagerten Massen entfallen. Die inzwischen entwickelten und begrünten Flächen sollen im überwiegenden unbelastet bleiben, wobei partiell Trails angelegt



werden sollen. Hier würde auf Fahrspuren eine entsprechende Störung entstehen und wieder Rohbodenflächen entstehen. Die Böschungsbereiche zur Tiefen Hohlen sollen abgeflacht und der gewonnene Boden im Südwesten wieder eingebaut werden.

Stillgewässer sollen in Form von Tümpeln angelegt werden.

6.3.3 Schutzgut Klima/Luft

Da durch die Planung in die bestehenden Vegetationsbestände nur geringfügig eingegriffen werden soll, keine Errichtung umfangreicher baulicher Anlagen vorbereitet wird und die vorhandenen Bodenlagerflächen in Größe von ca. 1 ha zu min. 80 % begrünt werden sollen, ist von einer positiven Wirkung auf das Lokal- und das Regionalklima auszugehen. Die lokale Flächenerwärmung wird in wesentlichen Teilen zurückgehen. Damit verbessert sich auch die Luftqualität in der näheren Umgebung, weil Stäube auf den Rohbodenflächen nicht mehr in der Form aufgewirbelt werden können.

6.3.4 Schutzgut Arten und Biotope

In der Gesamtbilanz werden die Biotopflächen durch die vollständige Rekultivierung selbst bei der Einrichtung freizeitorientierter Nutzungen vergrößert werden. I.V. mit den Nutzungen wird jedoch das Störungspotential vergrößert. Dabei sind die Störungen artenspezifisch zu betrachten und wirken sich nicht grundsätzlich negativ auf das Gebiet aus.

Um die störungsempfindliche und avifaunistisch wertvollen Bestände und auch feuchte Bereiche für Amphibien entsprechend zu schützen, müssen entsprechende Ruhezone im Rahmen der weiteren Konzeptentwicklung ausgewiesen und eingehalten werden.

Bei der Anlage der MTB-Trials sollen vorhandene organische Materialien wie Boden oder Wurzeln verwendet werden sowie steinig/felsige Abschnitte angelegt werden, die wiederum die Biotopausstattung für angepasste Arten verbessern.

Die neu modellierte Fläche im Zentrum des Gebiets ist mit Hilfe von heimisch und standortgerechten Anpflanzungen und Ansaaten zu begrünen. In der Gesamtentwicklung ist zu beachten, dass das kleinräumige Mosaik aus Grünland und Gehölzflächen verschiedener Entwicklungsstadien erhalten bleibt und auch zukünftig fortentwickelt wird.

Unter diesen Voraussetzungen und unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Auswirkungen der Planung für das Schutzgut Arten und Biotope als verträglich zu beschreiben. Nachhaltige Beeinträchtigungen können vermieden werden. Für die betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten muss die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext und unter Berücksichtigung der von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erhalten bleiben.

Die Bestimmungen des Artenschutzes sind unabhängig von dem Bauleitplanverfahren der Flächennutzungsplan-Änderung gemäß §§ 18 bzw. 44 ff. BNatSchG zu beachten.



6.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Nach den bisherigen Genehmigungen war die maximale Höhe der Bodeneinlagerungen mit 394 m. üNN festgesetzt. Die Ränder der Bodenlagerfläche waren mit Gehölzen zu begrünen, damit die Böschungen keine Fernwirkungen entfalten.

Im Rahmen der Planung soll die maximale Höhe der Bodeneinlagerungen auf 410 m üNN erhöht werden, was in der Summe einer deutlich größeren Projektionsfläche und Einsehbarkeit entspricht. Die Auflagen der umfassenden Eingrünung bleiben bestehen, greifen im Rahmen der Planung jedoch umfassender, weil keine Möglichkeiten der Bodeneinlagerung und damit Veränderungen vor Ort mehr verbleiben.

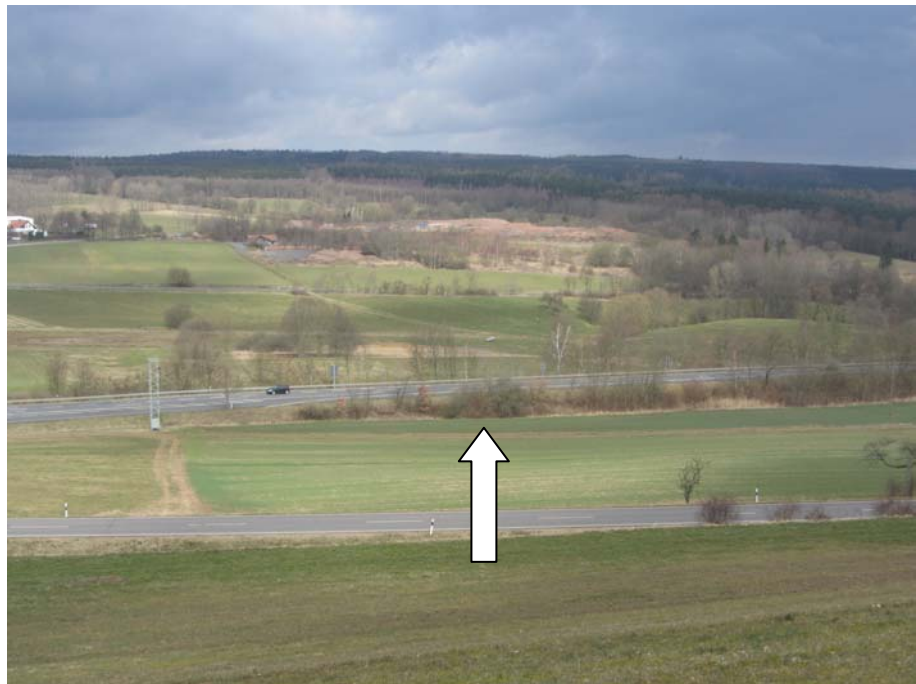
Bei Betrachtung der Horizontlinien ist aber bei den einsehbaren Hauptachsen von Norden und von Süden nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen, wenn die Auffüllungen umgehend begrünt werden und einen waldartigen Charakter entwickeln. Von Norden und Süden fallen die Sichtachsen auf bewaldete Hänge, d.h., die Horizontlinien werden nicht überschritten. Je näher der Betrachter an der Fläche steht desto ausgeprägter wird die Veränderung.

Von Norden blickend, nördlich der L 3069 werden die Grünländer und Gehölzstrukturen auf Höhe der K 12, Vachaer Straße verdeckt werden.



Von Süden blickend, vom Waldrand des Dreienberges, werden die Wälder nördlich des Eingriffsgebietes verdeckt, die jedoch noch weiter aufsteigend sind.

Die Veränderung der Höhenlage wird aber auch von Südwesten und Südosten erkennbar sein.



In der Detailplanung ist die Form der Ausgestaltung festzulegen und die Erhebung in der Größe zu definieren. Aktuell wird von einer maximal erhöhten Fläche von ca. 100 m² ausgegangen.

Das Landschaftsbild verändert sich gegenüber der historischen und gegenüber der jetzt rechtlich festgeschriebenen Situation und wird neu entwickelt.

6.3.6 Kultur- und Sachgüter

Der Sedansplatz soll in der bestehenden Form erhalten bleiben. Die südlich angrenzende Erschließungsstraße kann ggf. ausgebaut werden, was jedoch keine Änderung in den Bauleitplanung darstellt. Die östlich angrenzende Fläche ist bisher durch einen Wall aus Mutterboden abgeschirmt und soll zukünftig als Stellplatzfläche entwickelt werden, der Verbleib des Walls soll über die Bauleitplanung nicht zwingend abgesichert werden. Ein Übergang durch eine Anpflanzung einer Hecke könnte den Platz optisch gliedern und den Sedanplatz beruhigen, wobei er auch schon jetzt beidseitig von Verkehrsfläche umgeben ist.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Bei Durchführung der Planung gemäß den Darstellungen der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können die Grundlagen für die Entwicklung eines Bike-Fun und Natur Dorados geschaffen werden. Gleichzeitig wird die Rekultivierung stillgelegter Bodenlagerflächen definiert und landschaftsverträglich geregelt, auch wenn es durch die Freizeitnutzung zu Beunruhigungen im Gebiet kommen wird. Andererseits werden mit der Nutzung natürliche Entwicklungsstadien in Teilbereichen erhalten und ein Zuwachsen einzelner Flächen verhindert. Als wesentliche Veränderung wäre die Neugestaltung des Landschaftsbildes zu nennen. Auch wenn der aktuell Zustand optisch nicht automatisch dem rechtlichen Genehmigungszustand



entspricht, wo wäre doch von einer zügigen Eingrünung der Flächen auszugehen, da keine Anlieferungen und Umlagerungen mehr erfolgen sollen.

Bei Nicht-Durchführung der Planungen wären die Flächen auf aktuellem Höhenniveau einzugrünen und zu rekultivieren. Außer den Pflegemaßnahmen entsprechend der immissionschutzrechtlichen Genehmigungen bzw. des rechtskräftigen Bebauungsplanes würden die Flächen keiner weiteren außerordentlichen Freizeitnutzung und damit überwiegend der ungestörten natürlichen Entwicklung unterliegen. Damit können sich aber auch einzelne wertvolle Biotopstrukturen, die sich aufgrund der Nutzungen entwickelt haben, nachteilig bis hin zum Verlust von Kleinbiotopen entwickeln.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen des Baus der Bikepark-Strecke ohnehin überbaut oder in anderer Weise neu gestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches sind, sollten dafür nicht verwendet werden.
- Als Zufahrt für den Wegebau dient das vorhandene Wegenetz.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

Darüber hinaus sind die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen zu beachten:

- **Bauzeitregelung:** Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen: Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen.
Der Bau der Strecke selbst (ohne Baufeldfreimachung) kann auch während der Brutzeit der Vögel erfolgen, da diese nur eine kurzzeitige Störung mit sich bringt, die sich aber keinesfalls auf den Erhaltungszustand der Population der möglicherweise betroffenen Arten auswirkt.
- **Witterungsregelung:** Bei Nässe, Schnee, starkem Wind und entsprechend widrigen Wetterbedingungen darf die Strecke zum Schutz vor Erosionsschäden nicht befahren werden.
- **Nutzungszeitenregelung:** Eine Nutzung ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)



- Derzeit sind keine Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität offensichtlich, da das genaue Maß des Eingriffs derzeit noch nicht abzuschätzen ist.

Maßnahmen zu Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes:

- Ersatzpflanzung: Sollten für die Trails Lebensräume für europäische Vogelarten wie auch Fledermäuse zerstört werden (Rodung einzelner Gehölze), so sind diese Neuanpflanzungen entsprechender Arten und Umfänge vorzunehmen. Die Neuanpflanzung hat naturnah und standorttypisch unmittelbar nach Fertigstellung der Bikepark-Strecke zu erfolgen, um eine schnellstmögliche Regeneration der Vegetation zu ermöglichen. Wenn keine Rodungen vorgesehen sind, kann diese Maßnahme entfallen.
- Verbleib des Totholzes: Sollte es zu Räumung von Totholz kommen, so sollte dies in unmittelbarer Nähe wieder abgelegt werden, um es als Nahrungsraum für streng geschützte Tierarten zu erhalten. Gefällte oder gerodete Gehölze können im Gebiet verbleiben.
- Sicherung von Lebensräumen für die Zauneidechse: Da der Planungsraum als Lebensraum für die Zauneidechse einzustufen ist, sollte im Zuge der Nutzung neue Habitate bzw. die Verbesserung von Lebensraumstrukturen innerhalb bestehender Habitate für die Zauneidechse vorgenommen werden. Dies kann durch das Einbringen von Lesesteinhäufen oder Reisighäufen mit einer Länge von je 3 m (Länge), 1,5 m (Breite) und 0,5 m (Höhe) erfolgen. Diese Strukturen sind 1 m in den Boden eingelassen, um den Zauneidechsen einen frostfreien Überwinterungsraum zu garantieren. Diese Strukturen sind im Abstand von 30 bis 50 m zueinander zu positionieren. Die Festlegung der Anzahl dieser Habitate wie auch deren Lage kann erst nach einer detaillierteren Planungsvorlage getroffen werden.

Sonstige Maßnahmen

- Schutz der Gehölzbestände während der Bauausführung: Zum Schutz vor Beschädigungen sind durch Maschineneinsatz gefährdete Bäume mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens 2 m hohen Bohlenummantelung zu versehen, wenn sich diese innerhalb des Eingriffsbereiches befinden und erhalten werden sollen. Werden die Bäume gerodet, kann diese Maßnahme entfallen. Die Maßnahme kann entfallen, wenn kein Maschineneinsatz vorgesehen ist.

6.6 Ausgleichsmaßnahmen

Eine Bilanzierung der Eingriffe bleibt der Bebauungsplanung vorbehalten. Die Eingriffsflächen und Intensitäten sind mit den entsprechenden Rechtsplanungen abzugleichen. Grundsätzlich können die zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft durch entsprechende externe Maßnahmen ausgeglichen werden.

6.7 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen

Die Planung befasst sich mit der Fortentwicklung von Flächen, die sich aus der Ausbeutung von natürlichen Rohstoffen ergeben haben. Aus diesem Grund sind die Planungen standortgebunden und können nicht auf andere Flächen übertragen werden. Die Anlage eines MTB-



Parcours oder die Entwicklung einer gewerblichen Bauflächen könnte einzeln an anderen Standorten geprüft und durchgeführt werden, würden aber in jedem Falle bisher weniger anthropogen belastete Flächen im Gemeindegebiet in Anspruch nehmen und somit die Auswirkungen auf die Schutzgüter des BNatSchG bzw. UVPG erhöhen.

6.8 Zusammenfassung

Gemäß den rechtlichen Vorgaben sind Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel der Umweltprüfung ist es, frühzeitig umfassend und medienübergreifend die jeweiligen Umweltfolgen des Plans zu prognostizieren und zu bewerten sowie in angemessener Weise bei der Formulierung der Planaussagen diese Umweltfolgen zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Er enthält eine Beschreibung und Bewertung zu den Umweltbelangen der Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild und –erleben, Mensch und Kultur- und Sachgüter. Des Weiteren sollen die Wechselwirkungen zwischen ihnen berücksichtigt werden.

Mit der 10. Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedewald werden die bisher rechtskräftigen Maßnahmen zur Rekultivierung der ehemaligen Tagebauflächen fortgeschrieben. Bisher waren bereits Teilflächen für die Rekultivierung über die Bauleitplanung geregelt, Teilflächen waren noch als Ablagerungsflächen dargestellt. Jetzt sollen alle Lagerflächen überplant werden, die gewerblichen Bauflächen sollen erhalten bleiben. Eine Veränderung stellt die nun angedachte Nutzung als Freizeitfläche dar, die innerhalb dieser Rekultivierungsflächen ausgeführt werden soll.

Für die Nutzung als MTB-Park sind die bisher genehmigten Auffüllungen nochmal zu erhöhen, um einen sportlich interessanten Park zu entwickeln.

Im Rahmen der Entwicklungen sind artenschutzrechtliche Tatbestände zu berücksichtigen.

Auch wenn es zu Beunruhigungen im Gebiete kommen wird, so ist die Planung in diesem Gebiet einer Planung auf alternativen Flächen vorzuziehen. Die Nutzung der Rekultivierungsflächen führt nicht zwangsläufig zur Verschlechterung der Biotopqualitäten und zur Beeinträchtigung der Arten. Durch die Festlegung des Maßes der Nutzungen im Bebauungsplan und die entsprechende Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann eine parallele Entwicklung von Flächen für Natur und Landschaft und der Freizeitnutzung auf den Flächen aus Sicht der Gemeinde befürwortet werden.

Die Umsetzung der Planung ergänzt das touristische Angebot in der Gemeinde.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes abzuhandeln.